

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Referat Naturschutz
z.H. Frau Mag. Birgit Schleich
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Bezirkskammer Liezen

Nikolaus-Dumba-Straße 4
8940 Liezen
Tel. +43 3612/22531
Fax +43 31612/22531-5151
www.stmk.lko.at/liezen
stmk.lko.at/datenschutz
bk-liezen@lk-stmk.at
DVR 0000400

Dipl.-Ing. Herwig Stocker
DW: 5102
herwig.stocker@lk-stmk.at
GZ: LI-311-St-23

Liezen, 6. Oktober 2023

Betreff: Wolf-Verordnung - Stellungnahme

Die Bezirkskammer Liezen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Punkte aufzuzeigen:

§ 2 Abs. 7

Die Formulierung „Als Herdenschutzmaßnahmen gelten präventive Maßnahmen, die Weidevieh vor Angriffen durch den Wolf schützen.“ wird in dieser Form abgelehnt, weil diese die Zumutbarkeit sowie technische und wirtschaftliche Machbarkeit völlig außer Acht lässt. Für viele bäuerliche Betriebe mit Alm- und Weidehaltung sind Herdenschutzmaßnahmen technisch schwer bis gar nicht umsetzbar und wirtschaftlich nicht tragbar.

Der Bezirk Liezen ist sehr stark touristisch geprägt. Die zunehmenden Probleme mit Wölfen gefährden die Tierhaltung und damit die Weide- und Almbewirtschaftung. Damit wird auch die wirtschaftliche Grundlage für den Tourismus massiv gefährdet. Wo Almen und Weiden nicht mehr bewirtschaftet werden und verwalden, ist kein Platz mehr für Touristen. Insbesondere die großflächige Umsetzung von Herdenschutzmaßnahmen passt mit der touristischen Nutzung durch Wanderer nicht zusammen.

§ 4 Abs. 4

Die Formulierung in § 4 Abs. 4 „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 und Entfernen von Lockreizen können Risikowölfe, die ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden“ wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „und Entfernen von Lockreizen“ zu streichen.

Ein Entfernen von Lockreizen ist oftmals nicht möglich, wenn beispielsweise bei Wolfsangriffen in weitläufigen, sehr schwer zugänglichen Alm- und Weidegebieten Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen versprengt werden und tagelang nicht zu finden sind.



Weiters wird gefordert, in die sachverständige Prüfung betreffend Vorliegen der Voraussetzungen für die Erlegung neben dem „gefährlichen Verhalten“ auch das „kritische Verhalten“ einzubeziehen, den die Annäherung des Wolfes an einen Menschen oder einen Menschen mit Hund sowie das Nicht-Flüchten des Wolfes bei Annäherung durch den Menschen sind für die Bevölkerung nicht zumutbare Verhaltensweisen, die schlussendlich auch zur Erlegung eines Wolfes führen müssen.

Demnach wird für § 4 Abs. 4 Satz 1 folgende Formulierung gefordert:

„Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 können Risikowölfe, die ein kritisches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 2.1, 2.2 und 2.3 oder ein gefährliches Verhalten gemäß Anlage 1 Punkte 3.1, 3.4 und 3.5 zeigen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden.“

§ 5 Abs. 4

Die Formulierung in § 5 Abs. 4 „Nach Erfolglosigkeit von geeigneten Maßnahmen gemäß Abs. 1 und Abs. 2 und Entfernen von Lockreizen können Schadwölfe, die ein untragbares Verhalten gemäß Anlage 2 zeigen, sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, nach sachverständiger Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen erlegt werden“ wird abgelehnt. Es wird vorgeschlagen, die Wortfolge „und Entfernen von Lockreizen“ zu streichen.

Ein Entfernen von Lockreizen ist oftmals nicht möglich, wenn beispielsweise bei Wolfsangriffen in weitläufigen, sehr schwer zugänglichen Alm- und Weidegebieten Rinder, Pferde, Schafe oder Ziegen versprengt werden und tagelang nicht zu finden sind.

§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 4

Die Einschränkung der für die sachverständige Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Erlegung eines Risiko- oder Schadwolfs zuständigen Sachverständigen auf zwei Amtssachverständige (Naturschutz, Wildökologie) wird abgelehnt.

Es wird ein dritter Sachverständiger gefordert, der von der gesetzlichen bäuerlichen Interessenvertretung nominiert werden soll und Expertise zur guten landwirtschaftlichen Praxis in der Alm- und Weidewirtschaft in das Sachverständigengremium einbringt.

Zusätzlich wird gefordert, dass die sachverständige Prüfung innerhalb einer Frist von 3 (drei) Werktagen nach Meldung abgeschlossen und eine Entscheidung getroffen sein muss.

Von Seite der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe wird eine Mitsprache bei der Entscheidungsfindung der sachverständigen Prüfung eingefordert.

§ 5 Abs. 4

Im Zusammenhang mit der Formulierung „... , sofern keine weiteren Maßnahmen zum sachgerechten Herdenschutz in Betracht kommen, ...“ und in Verbindung mit der Formulierung „sachgerecht geschützte(s) Nutztier(e)“ in Anlage 2 muss klargestellt werden, dass auf Heim- und Talweiden sowie auf Almen entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis gehaltene Nutztiere als sachgerecht geschützt gelten und der Riss eines derart geschützten Nutztieres als „auffälliges Verhalten“ sowie der Riss mehrerer derart geschützter Nutztiere als „kritisches Verhalten“ gemäß Anlage 2 klassifiziert wird und auf Basis dieser Klassifizierung die „zulässigen Maßnahmen“ gemäß Anlage 2 gesetzt werden.

Weiters ist klarzustellen, dass es auf Almen eine Reihe von Gründen gibt, warum diese durch Herdenschutzzäune und Herdenschutzhunde nicht schützbar sind:

- Einschränkungen beim Einsatz von Herdenschutzzäunen (Errichtung nicht verhältnismäßig und nicht zumutbar) z.B. durch steile Hänge, Geländekanten, kleinräumige Gewölbekanten, Fließgewässer, Geröllbereiche sowie durchgehende Wanderwege mit Weidetoren.
- Weiters wird auf den enormen Zeitaufwand für das Freihalten der Zaunlinie von Bewuchs hingewiesen und auf natürliche Einsprungmöglichkeiten.
- Die Behirtung mit Herdenschutzhunden ist für die vielen kleinen Almen keine Option, abgesehen davon ist die breite Verfügbarkeit von geeigneten und ausgebildeten Herdenschutzhunden nicht gegeben.
- Wir weisen auch besonders auf das Konfliktpotenzial bei Almen mit touristischer Nutzung hin – Herdenschutzhunde stellen dabei eine Gefahr für die Wanderer – besonders für die Wanderer mit Hunden dar.

Anlage 1 - Risikowolf

Bei den Punkten 1.1, 2.1 und 3.1 ist in der Spalte „zulässige Maßnahmen“ jeweils die Wortfolge „Lockreize entfernen“ zu streichen.

Bei den Punkten 2.1, 2.2 und 2.3 ist in der Spalte „zulässige Maßnahmen“ jeweils das Wort „Erlegung“ zu ergänzen.

Anlage 2 - Schadwolf

In den Zeilen „unbedenkliches Verhalten“, „auffälliges Verhalten“ und „kritisches Verhalten“ ist in der Spalte „zulässige Maßnahmen“ jeweils die Wortfolge „Lockreize entfernen“ zu streichen.

Der Kammerobmann:



Peter Kettner

Der Kammersekretär:



Dipl.-Ing. Herwig Stocker